

# RS Vwgh 1991/5/27 90/12/0253

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1991

## Index

72/13 Studienförderung

### Norm

StudFG 1983 §2 Abs1 idF 1988/379;

StudFG 1983 §2 Abs3 litb idF 1988/379;

StudFG 1983 §2 Abs4 lita idF 1988/379;

### Rechtssatz

Gegenstand einer Entscheidung gem § 2 Abs 4 lit a StudFG ist nicht die "Gewährung" von Studienbeihilfe, sondern die "Bewilligung von Studienbeihilfe für ein weiteres Semester zu der in § 2 Abs 3 lit b StudFG genannten Anspruchsdauer". Bewilligung bedeutet für den zuständigen Bundesminister nur die Entscheidung über ein Element des Anspruches auf Gewährung von Studienbeihilfe und nicht über Gewährung von Studienbeihilfe im Sinne des § 2 Abs 1 StudFG. Mit dieser Bewilligung ist somit nichts anderes gemeint, als daß der Gewährung von Studienbeihilfe die Überschreitung der Studienzeit (Anspruchsdauer) nach § 2 Abs 3 lit b StudFG nicht entgegensteht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120253.X04

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)